

Entgeltordnung für die Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Büdelsdorf

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 20. Dezember 2001 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen und die Werbung in bzw. auf den städtischen Sporteinrichtungen wird ein Entgelt erhoben.

Sporteinrichtungen der Stadt sind die große Sporthalle, der Kraftraum in der Sporthalle, die Turnhallen der Friedrich-Fröbel-Schule, der Klaus-Groth-Schule, der Bertolt-Brecht-Schule, sowie der Friedrich-Ebert-Schule und die Spiel- und Trainingsfelder sowie die leichtathletischen Anlagen des Eiderstadiongeländes.

§ 2

1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach § 3.
Sie werden nur für die Nutzung durch den Seniorenbereich erhoben.

Schuldner des durch die Stadt Büdelsdorf festzusetzenden Entgeltes ist der (die) jeweilige Nutzer(in). Im Falle der Nutzung durch einzelne Abteilungen eines Vereins, ist der Hauptverein für die Zahlung des Entgeltes verantwortlich.

2. Die Entgelte werden anhand der Belegungspläne für die einzelnen Sporteinrichtungen zu Beginn eines jeden Jahres festgestellt und vierteljährlich unter Berücksichtigung von Wochenendnutzungen für das abgelaufene Quartal angefordert.

Einzelnutzungen durch Nutzer(innen), die darüber hinaus nicht regelmäßig die Sporteinrichtungen der Stadt belegen, werden unmittelbar nach der Nutzung abgerechnet.

3. Bei der Festsetzung der Entgelte für die Sporthalle und die Turnhallen wird unterstellt, dass in der Woche (Montag - Freitag) in der Zeit von 19.00 - 22.00 Uhr grundsätzlich eine Nutzung nur durch Erwachsene erfolgt. Die Zeiten vor 19.00 Uhr bleiben somit unberücksichtigt.

Wochenendnutzungen werden anhand der Belegungspläne festgestellt und berechnet. Für ausgefallene Veranstaltungen an Wochenenden wird ein Entgelt dann nicht erhoben, wenn die vorgesehene Belegung rechtzeitig (spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin) bei der Stadtverwaltung (Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten) abgemeldet wird.

Für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften wird beim Handball eine Nutzungszeit von 1,5 Stunden pro Spiel und beim Fußball eine Nutzungszeit von 2 Stunden pro Spiel zugrunde gelegt. Die Anzahl der zu berechnenden Spiele wird zu Beginn eines Jahres ermittelt und gegebenenfalls anhand von Durchschnittswerten festgelegt.

Ausfallzeiten werden am Anfang eines Jahres festgestellt. Sie bleiben bei der Berechnung der Entgelte unberücksichtigt.

4. Änderungen der Belegung sind der Stadt (Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten) schriftlich mitzuteilen.

5. Auswärtige Nutzer(innen) zahlen einen Zuschlag von 50 % des jeweils errechneten Entgeltes.

§ 3

1. Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

a) Sporthalle	6,70 Euro/Stunde
b) Kraftraum	3,00 Euro/Stunde
c) Turnhallen	3,00 Euro/Stunde
d) Spiel u. Trainingsfelder	6,70 Euro/Stunde
e) leichtathletische Anlagen	100,00 Euro Pauschalbetrag pro Jahr

2. Für mehrtägige Nutzungen wird ein Stufenentgelt erhoben. Dieses beträgt

für den 1. Tag	1/1
für den 2. Tag	2/3
für jeden weiteren Tag	1/3

des nach Abs. 1 festzusetzenden Entgeltes.

3. Änderungen der Belegung werden bei der Berechnung der Entgelte nicht im laufenden, sondern im der Änderung folgenden Quartal berücksichtigt.
4. Bei gemischten Nutzungen (Jugend- und Seniorenbereich) ist von dem überwiegenden Teil der Nutzer(innen) auszugehen.

§ 4

Für Werbung in oder auf den städtischen Sporteinrichtungen ist ein jährliches Entgelt in Höhe von 10 % der durch die Werbung erzielten Bruttoeinnahmen an die Stadt zu zahlen.

Dieser Betrag ist im 1. Quartal eines Jahres durch den (die) betroffene(n) Nutzer(in) schriftlich der Stadt mitzuteilen und unabhängig von den sonstigen Nutzungsentgelten zu überweisen.

Die Nutzung der Flutlichtanlage ist kostenpflichtig. Sie wird quartalsweise nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem jeweils geltenden Tarifverrechnungssatz abgerechnet. Der Nachweis ist durch die Vereine zu führen.

§ 5

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, entgeltspflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, von der Zahlung des Entgeltes zu befreien.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für sonstige Veranstaltungen, die nicht von dieser Entgeltsordnung erfasst sind, ein Sonderentgelt festzusetzen und bei einer übermäßigen Verunreinigung der genutzten Sporteinrichtungen die Kosten für eine zusätzlich erforderlich gewordene Reinigung festzusetzen und dem (der) Verursacher(in) in Rechnung zu stellen.

§ 6

Der (die) Veranstalter(in) bzw. der (die) Benutzer(in) haftet für Beschädigungen jeglicher Art an den ihm (ihr) überlassenen Räumen, Plätzen und Sportanlagen einschließlich der dazugehörenden Vorrichtungen (Ballfangzaun usw.) und Einrichtungsgegenstände.

Der (die) Veranstalter (in) bzw. der (die) Benutzer(in) haftet ebenfalls für Schäden, die aus der Nutzung heraus Dritten zugefügt werden.

§ 7

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Entgeltsordnung vom 23.12.1993 mit dem Nachtrag vom 03.05.1999 tritt mit dem gleichen Datum außer Kraft.

Büdelsdorf, den 21. Dezember 2001

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

H e i n